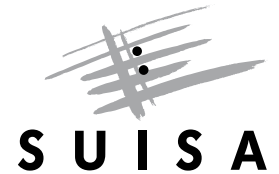


ERKLÄRUNGEN ZUR WERKANMELDUNG



Was ist bei der Werkanmeldung zu beachten?

Anhand dieser Checkliste erläutern wir in Kürze die Anforderungen einer korrekten Werkanmeldung. Wir bitten Sie folgende Hinweise zu beachten, da unvollständig ausgefüllte Formulare leider nicht bearbeitet werden können.

1. Müssen alle Werke angemeldet werden?

Aufgrund des Wahrnehmungsvertrags müssen Mitglieder alle ihre Werke vor deren Veröffentlichung bei der SUISA anmelden. Die SUISA zahlt keine Entschädigungen für nicht angemeldete Werke aus.

2. Muss für jedes Werk eine Werkanmeldung eingesendet werden?

Grundsätzlich ist für jeden Titel eine separate Anmeldung notwendig. Sind jedoch bei mehreren Werken dieselben Personen beteiligt und alle Werkangaben identisch, genügt die Zusendung eines Formulars zusammen mit einer Liste, auf welcher alle Titel (inkl. Zeitangaben) angeführt werden.

3. Was ist bezüglich der Werktitel zu beachten?

Der Titel eines bereits angemeldeten Werkes sollte nicht mehr verändert werden. Bei jeder Nennung – z.B. auf dem CD-Cover, der Tonträgeranmeldung oder auf den Programmformularen für Konzerte – ist der Titel identisch zu schreiben. Eine Veränderung des Titels und unleserlich ausgefüllte Formulare können zur Folge haben, dass das Werk nicht zugeordnet werden kann und Entschädigungen nicht korrekt ausbezahlt werden.

Werkanmeldung

Titel* (bitte in Blockschrift)			SUISA-Eintragsnummern	
Opus-Nr.	Entstehungsjahr	Dauer in Min.	Werk-Nummer	

4. Was ist bezüglich der Beteiligten zu beachten?

Bitte vermerken Sie nur einen Namen pro Zeile und geben Sie Vor- und Nachname der Urheber vollständig an. Die zu vermerkende IPI-Nummer ist die internationale Mitgliedernummer des Urhebers oder des Verlegers. Die Nummern von Urhebern und Verlegern können Sie auf der SUISA-Website in der Online-Werkdatenbank bei bereits angemeldeten Werken einsehen. Anstelle dieser Nummer können

Urheber auch ihr Geburtsdatum angeben. Ist einer der am Werk beteiligten Urheber oder Verleger Mitglied einer ausländischen Gesellschaft, ist zusätzlich der Name der Gesellschaft zu nennen.

In der Rubrik «Verleger» ist der Name des Verlags zu nennen, und nicht der Tonträgerfirma (Label). Bei unverlegten Werken ist die Rubrik leer zu lassen. Ein Subverleger (= Unterverlag für ein bestimmtes Territorium) kann nur vermerkt werden, wenn das Werk einen Verleger aufweist. Die Nennung eines Sub-Bearbeiters (= Person, die im Auftrag des Subverlegers eine Bearbeitung des Werkes schafft) und eines Sub-Textautors (= Person, die im Auftrag des Subverlegers einen neuen Text zum Werk kreiert) ist nur möglich, wenn das Werk über einen Verleger und einen Subverleger verfügt.

Beteiligte (Name*, Vorname*, IPI-Nr.*) – pro Zeile ein/e Urheber/in	Verteilungsschlüssel*		
	Gesellschaft	Aufführung Sendung	Tonträger
C Komponist/in		%	%
		%	%
		%	%
A Textautor/in		%	%
		%	%
AR Bearbeiter/in ¹⁾		%	%
		%	%
E Verleger		%	%
		%	%
SA Sub-Textautor/in		%	%
SR Sub-Bearbeiter/in ²⁾		%	%
SE Sub-Verleger		%	%

5. Welcher Verteilungsschlüssel ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken?

Das Ausfüllen der Rubrik «Verteilungsschlüssel» ist fakultativ. Werden Einträge gemacht, so müssen alle Anteile zusammen 100% ergeben. Wird nichts vermerkt, verteilt die SUISA die Anteile gemäss den Bestimmungen des Verteilungsreglements.

6. Welche Belege müssen der Werkanmeldung beigelegt werden?

Die Beilage eines Verlagsvertrags ist nur notwendig, wenn die Rubrik «Verleger» ausgefüllt worden ist. Ist kein Verlag beteiligt, sind keine Hinweise in der Rubrik «Verlag» (Vertrag vom / gültig bis usw.) anzubringen. Bei der Anmeldung einer Bearbeitung eines noch geschützten Werkes bzw. der Vertonung eines geschützten Textes muss die schriftliche Bewilligung des Verlegers oder Komponisten des Originalwerkes bzw. des Verlegers oder des Dichters des Textes beigelegt werden.

Bei der Anmeldung einer Bearbeitung eines freien Werkes, muss ein Belegexemplar des neuen Werkes sowie die benützte Vorlage eingereicht werden, damit die SUISA die Schutzfähigkeit beurteilen kann. Das gilt für Werke, wenn der Urheber vor 70 oder mehr Jahren gestorben oder der Urheber unbekannt ist, ausserdem für Werke, die volkstümlich überliefert sind und darum als traditionell gelten.

Die SUISA kann bei allen Werkanmeldungen bei Bedarf ein Belegexemplar in einem von ihr zu bestimmenden Format verlangen.

Verlag

Vertrag vom	gültig bis
Verlagsgebiet ¹	
Vertragsklausel für Tonträger <input type="checkbox"/> Fabrikation <input type="checkbox"/> Verkauf	

Beilagen²

<input type="checkbox"/> Text (sofern nicht auf Tonträger)	<input type="checkbox"/> Noten	<input type="checkbox"/> Kassette (bzw. digitale)	<input type="checkbox"/> CD	<input type="checkbox"/> Vertrag
Andere Belege ³				

7. Wer muss das Werkanmeldungsformular unterzeichnen?

Beim unverlegten Werk müssen alle Urheber (Komponisten, Textautoren, Bearbeiter), die am Werk beteiligt sind, das Formular unterzeichnen. Fehlt eine Unterschrift, retourniert die SUISA das Formular und fordert die fehlende Signatur an.

Beim verlegten Werken genügt die Unterschrift des Verlegers, wenn alle Beteiligten den Verlagsvertrag unterzeichnet haben. Die Zustimmung aller beteiligten Urheber und Urheberinnen ist aus dem beizulegenden Verlagsvertrag ersichtlich.

Falls nicht alle Urheber den Verlagsvertrag unterzeichnet haben, müssen die Urheber, deren Anteil nicht verlegt ist, das Werkanmeldeformular unterzeichnen.

8. Wie kann ich meine Werke schützen (lassen)?

Aufgrund der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind Werke ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung automatisch, also ohne Registrierung geschützt. Da es aber im Streitfalle um die Urheberschaft Probleme verursachen dürfte, zu

beweisen wann das Werk geschaffen wurde, können zwei Massnahmen vorgeschlagen werden:

- Sie melden das Werk bei der SUISA an (für Mitglieder).
- Sie senden sich eine Aufnahme des Werkes auf Tonträger oder die Noten per Post selbst zu. Die Sendung muss eingeschrieben geschickt und darf nach Erhalt nicht geöffnet werden (für Mitglieder und Nichtmitglieder).

Diese beiden Massnahmen sind also nicht notwendig, um das Werk zu schützen, sie erleichtern aber den Nachweis, falls umstritten ist, von wem das Werk wann geschrieben wurde.

9. Was ist der Unterschied zwischen einer Tonträgeranmeldung und einer Werkanmeldung?

Die Werkanmeldung wird durch die Urheber oder den Verleger vorgenommen. Sie dient der Erfassung der Berechtigten und ihrer Anteile.

Die Tonträgeranmeldung wird durch den Tonträgerhersteller (Produzent, Label) vorgenommen. Ohne Anmeldung erhält der Hersteller keine Erlaubnis zum Pressen des Tonträgers.

Die Tonträgeranmeldung ersetzt die Werkanmeldung nicht und die Werkanmeldung ersetzt die Tonträgeranmeldung nicht. (Wer Tonträger mit eigenen Werken herstellt, muss der SUISA neben den Werkanmeldungen auch die Tonträgeranmeldung zukommen lassen, da er auch Hersteller der Tonträger ist. In diesem Fall akzeptiert die SUISA eine Verzichtserklärung aller beteiligten Urheber, so dass die Tonträgerlizenzierung kostenlos ist. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an die Vervielfältigungsabteilung der SUISA.)

10. Wie kann ich Werke anmelden?

Werke können online im Bereich „Mein Konto“ oder mit dem Werkanmeldeformular per Post angemeldet werden. Weitere Informationen sowie alle Formulare zur Werkanmeldung finden sie unter www.suisa.ch/werk-anmelden/.

Noch Fragen?

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Mitgliederabteilung gerne zur Verfügung.

Tel. Urheber: 044 485 68 28
E-Mail Urheber: authors@suisa.ch

Tel. Verleger: 044 485 68 20
E-Mail Verleger: publishers@suisa.ch